

lungskreis in Regierungs- und Justiz-Sachen sich auf das Amt Dülmen, in eben dem Maasse, wie auf Unser Best Recklinghausen, erstrecken soll und dieselbe, in Hinsicht des künftigen Prozeßganges, die geeigneten Vorschriften an die sämmtlichen Dölmenschen Untergerichts-Behörden bereits erlassen hat, eben so werden Wir es uns zur besondern fürstväterlichen Sorge seyn lassen, in Hinsicht der Verschiedenheit in der bisherigen Verfassung, wodurch die Verwaltung erschwert werden könnte, allgemach die obenbezielte Einförmigkeit nach den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, baldmöglichst zur völligen Reife zu befördern.

Für jetzt verordnen Wir vorläufig gnädigst:

1. An die Stelle des ehemaligen Münsterschen, tritt in Zukunft für Dülmen das dahier übliche Landrecht, nebst den sich hierauf beziehenden, in spätern Zeiten ergangenen Verordnungen, in so weit sie nicht in Unserm Beste Recklinghausen abgeändert sind, ein, ohne jedoch irgend eine, auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung, erworbenen Rechten zu kränken.

2. Den Zeitpunkt, von welchem an zu rechnen, jene landrechtliche Verordnungen gültig und verbindlich seyn sollen, bestimmen Wir auf den 1sten des Monates Julius des künftigen Jahres 1807.

3. Da es einer besonders zu veranstaltenden Bekanntmachung wirklich vorhandenen Gesetze nicht bedarf, so haben Wir Unserer Landesregierung gnädigst aufgetragen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einer Druckerei, welche den Verlag dem Publikum frühzeitig ankündigen soll, um einen billigen Preis und vollständig zu haben seyen.

4. Die Güter-Gemeinschaft unter Personen, welche vor der Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, soll, in sofern durch gültige Eheverträge nicht ein Anderes festgestellt ist, nach wie vor, nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden. Für die Zukunft bleibt es zwar in Dülmen, so wie dieses auch im Beste Recklinghausen wirklich der Fall ist, jedem unbenommen, in Eheverträgen dem Landrechte zu derogiren; jedoch muß dieses durch ausdrücklich ins Einzelne gehende Bestimmun-

gen, nicht mit allgemeiner Beziehung auf fremde Landrechte geschehen. Im entgegengesetzten Falle soll die Ehe-Stiftung, so wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrechte eben so beurtheilt werden, als wenn jene Klausel gar nicht darin ausgedrückt wäre.

5. Letzte Willensverordnungen bedürfen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität; ihre Gültigkeit wird nach den, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, einzig beurtheilt.

6. In Beziehung auf das Hypothekenwesen bleibt es noch zur Zeit bei dem im Amte Dülmen bis jetzt üblichen Verordnungen und Herbringen. Wir behalten Uns gleichwohl vor, diesen Gegenstand näher untersuchen zu lassen und nach den desfallsigen Resultaten zur Zeit das Weitere zu verordnen. Schließlich

7. Soll die gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, auf die gewöhnliche Art, öffentlich bekannt gemacht und angeheftet werden.

19. Berge den 28. Januar 1808. (Y. b. Einführung des Code Napoleon.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 an zu rechnen, in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

2. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesem nach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur

dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unfern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2) Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburts-Vorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.

3) Wer in Unfern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter dem 21. Artikel des Gesetzbuches Napoleon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde gehörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrigen Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer völligen Kraft.

4) Von dem Tage, da diese Verordnung verkündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verleihen oder annehmen; jeder dieser Vorschriften zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechte verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte der Gutsherrn, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.

5) Diesem Grundsatz gemäß wird nur der Zwangsdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorhin verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkaufte wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherrn über ihre Eigenbehörigen noch eingeräumt war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogate verbunden seyn sollen.

6) Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.

Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allerseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hiemit verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherrn durch verhältnismäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiesfür billigt entschädigt werden.

7) Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

8) Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstfuhren oder Geldprästationen nach Willkühr sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleistete Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir halten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzung ihnen eingeräumten Höfen und Rotten eine nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorkomme.

9) Den Gutsherrn sowohl als den Eigenbehörigen, bleibt es zu diesem Ende unbenommen, beiderseits einen Ausschuß zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall, und so weiter in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird hierüber, ohne jedoch ein contradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.

10) In Hinsicht der Hobs- und Behandigungsgüter bleibt es einstweilen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.

11) In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unfern Staaten entweder schon

niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet.

12) Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13) In allen Fällen, wo den Augsbургischen Confessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdenn, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider seyn sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15) Fideikommissarische-Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hiervon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

16) Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle, werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17) Da Unsern Unterthanen, eben so, wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Rathsh erhölen zu können, so soll die bei Keil in Köln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

20. Berge den 10. Decemb. 1808. (Y. b. Einführung des Code Napoleon.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

1) Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in Unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unänderlich auf den 1. Hornung 1809 festgestellt.

2) In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jänner des laufenden Jahres werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht, wie z. B. bei Lehngütern, auf Verträgen beruhet, und bei Bestimmung des Pflichttheils, dient der Koder Napoleon einzig zur Entscheidungs-Norm.

3) Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtsabhängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4) So viel die Ursache betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5) Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtigt zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religionsdiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiedrum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6) Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten unbenommen, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft, und ihre Wirkungen unter den Bestimmungen des Koder Napoleon, und den ehemals in Necklinghausen üblich gewesenen Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften,